

322. Wasserrechtliches Kolloquium

**des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn
am 28. Juni 2013 im Sitzungssaal der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Bonn, Adenauerallee 24 – 44 (Juridicum), 53113 Bonn**

Beginn: 14.00 Uhr s.t.

**Fabian Karrenstein, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Dr.
Wolfgang Durner, Universität Bonn**

„Wasserrechtsfragen der Erdgasspeicherung im Untergrund“

Die Speicherung von Erdgas im Untergrund ist ein wesentlicher Baustein zur sicheren Energieversorgung in Deutschland und Europa. Seit der angestrebten Liberalisierung der Energienetze gelten Erdgasspeicher darüber hinaus als entscheidender Wettbewerbsfaktor auf dem Erdgasmarkt. Während die regulierungsrechtlichen Fragen entsprechend im Energiewirtschaftsrecht abgehandelt werden, bestimmen sich die zulassungsrechtlichen Fragen vor allem nach dem Bergrecht. Zwar handelt es sich bei der behälterlosen Speicherung im Untergrund nicht um eine klassische bergbauliche Tätigkeit, also ein Aufsuchen und Gewinnen von Rohstoffen, jedoch hat der Gesetzgeber das Verfahren auf Grund der technischen Nähe ebenfalls im BBergG verankert.

Das Bergrecht hat jedoch – anders als manchmal sowohl in der Öffentlichkeit als auch in juristischen Kreisen unterstellt – keinen abschließenden Charakter und lässt ebenfalls einschlägige Umweltgesetze weitgehend anwendbar. Dies gilt umso mehr für das Wasserrecht, welches etwa mit § 19 WHG ganz explizit eine herausgehobene Stellung gegenüber dem Bergrecht einzunehmen scheint. Insoweit laufen auch die wasserrechtlichen Problemkreise eines Erdgasspeichers zunächst parallel zu jenen des klassischen Bergbaus. Daneben lenkt die Betrachtung der Untergrundspeicherung aber auch den Blick auf einige neue Aspekte und bietet weitere Denkanstöße bei grundlegenden Fragen des Wasserrechts.

Im Rahmen des Kolloquiums sollen daher zunächst die bergrechtliche Regelungsmaterie (insbesondere das Betriebsplanzulassungsverfahren nach §§ 50 ff. BBergG) und das grundsätzliche Verhältnis zwischen Wasser- und Bergrecht skizziert werden. Sodann werden die Benutzungstatbestände des § 9 WHG beleuchtet und ihre Bedeutung für die Erdgasspeicherung herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die §§ 46 ff. WHG und damit letzten Endes auch die Frage, was sich hinter der Legaldefinition für Grundwasser nach § 3 Nr. 3 WHG verbirgt, zu erörtern sein.

Ihre **Anmeldung** erbitten wir bis zum 25.06.2013
per Mail an irwe@uni-bonn.de.

Hinweise zur Anreise finden Sie auf unserer Homepage
unter <http://www.jura.uni-bonn.de/index.php?id=2250>.